



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

An alle Städte, Gemeinden,
Verbandsgemeinde Vorharz und freie Träger
Nachrichtlich:
Kreisverband des Städte- und Gemeindebundes
KAG der Träger der freien Wohlfahrt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: DIII/A51 Amtsleitung
Bearbeiter: Frau Werner
Telefon: 03941 5970-2151
Fax: 03941 5970-4333
E-Mail: jugendamt@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: 1232
Datum: 2020-10-15

Rundschreiben an alle Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinde Vorharz und freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Landkreis Harz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich informiere Sie hiermit über eine in Kürze beabsichtigte Änderung im Landkreis Harz in der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Landkreis Harz strebt an, dass die Vereinbarungen über die Leistung, die Qualitätsentwicklung und die Entgelte zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen, welche sich in freier Trägerschaft befinden, ab dem Jahr 2021 durch die jeweiligen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinde verhandelt und abgeschlossen werden, in der die Kindertageseinrichtung sich befindet.

In Vorbereitung dessen wird eine Zweckvereinbarung vorbereitet, welche die Übertragung der Aufgaben regelt, und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Grundlage für diese Zweckvereinbarung ist § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Erforderlich für die Wirksamkeit ist ebenfalls gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 17 KVG LSA eine Beschlussfassung durch die jeweiligen Vertretungen der Partner der Zweckvereinbarung.

Geplant ist diese Übertragung so, dass die weiteren Verhandlungen für das Jahr 2021 bereits durch die Gemeinden durchgeführt werden.

Die Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden sowie der Verbandsgemeinde Vorharz werden in Kürze angeschrieben und gebeten, mitzuteilen, ob Sie beabsichtigen, eine solche Zweckvereinbarung abzuschließen und in Vorbereitung dessen ihrer Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Jugendamt wird auch die freien Träger über das weitere Verfahren informieren.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Werner